
S 17 KR 594/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erfolgsprinzip Ermessen Kostentragung mutmaßlicher Verfahrensausgang Sozialgerichtliches Verfahren tatsächlicher Verfahrensausgang übereinstimmende Erledigungserklärung Veranlasserprinzip Veranlassungsprinzip zumutbarer Verzicht auf die Einlegung eines an sich zulässigen Rechtsbehelfs
Leitsätze	1. Maßgeblich für die Kostentragung ist grundsätzlich das Erfolgsprinzip. Ausnahmsweise ist eine Korrektur durch das Veranlassungsprinzip möglich. 2. Beantragt ein Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht, obwohl es ihm wegen des noch fernliegenden Zeitpunkts des Beginns einer beantragten Maßnahme zumutbar ist, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten, ist es ermessensgerecht, dem Antragsgegner auch dann keine Kosten aufzuerlegen, wenn der Antragsteller in der Sache selbst Erfolg hat, weil der Antragsgegner die Leistung während des Gerichtsverfahrens bewilligt.
Normenkette	GG Art. 20 Abs. 3 GG Art. 3 Abs. 1 SGG § 193 Abs. 1 Satz 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 17 KR 594/20 ER
Datum	15.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 20 KR 21/21 B ER
17.03.2021

3. Instanz

Datum

-

Â

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellerinnen fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge keine auÃgerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Streitig war, ob die Antragsgegnerin (und Beschwerdegegnerin) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Vorsorgekur fÃ¼r MÃ¼tter i.S.d. [Â§ 24](#) Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch zu erbringen hat.

Einen am 28.10.2020 gestellten Antrag auf eine Mutter-Kind-MaÃnahme, die fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 22.06.2021 vorgeschlagen worden war, lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 03.11.2020 ab, da nach den vorliegenden Schilderungen eine umfangreiche Vorsorgekur fÃ¼r MÃ¼tter nicht zu begrÃ¼nden sei. Dagegen legte der ProzessbevollmÃchtigte der Antragstellerinnen (und BeschwerdefÃ¼hrerinnen) am 17.11.2020 Widerspruch ein und begrÃ¼ndete diesen mit einem Ãrztlichen Attest, wonach die beantragte Mutter-Kind-Kur aufgrund der bestehenden familiÃren und beruflichen Belastung kurzfristig erforderlich sei, um einer weiteren Exacerbation vorzubeugen. Ohne das Ergebnis der von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MDK) und den Erlass des Widerspruchsbescheides abzuwarten, hat der ProzessbevollmÃchtigte der Antragstellerinnen am 10.12.2020 beim Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Bei nicht erfolgreicher kurzfristiger Herausnahme aus dem hÃuslichen Umfeld â so der BevollmÃchtigte â drohe eine Zweckverfehlung der MaÃnahme und eine deutliche gesundheitliche Verschlechterung. Die gesamte Familienstruktur sei im Moment nachhaltig erschÃ¼ttert und krisenhaft zugespitzt. Die ZerrÃ¼ttung der Familie drohe.

Mit Beschluss vom 15.01.2021 hat das SG den Antrag abgelehnt. Weder bestehe ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund. Es sei nicht konkret dargelegt, welche wesentlichen Nachteile vermieden werden sollten. Auch spreche der Umstand, dass die MaÃnahme erst fÃ¼r den Juni 2021 geplant sei, gegen eine Dringlichkeit. Bis zur geplanten Aufnahme in viereinhalb Monaten kÃ¶nne die Entscheidung im Widerspruchsverfahren abgewartet werden.

Dagegen hat der BevollmÃchtigte der Antragstellerinnen am 19.01.2021 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Mit Schreiben vom 17.02.2021 hat die Antragsgegnerin, ohne dass die Beschwerde zwischenzeitlich begründet worden wäre, unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlich angefertigte sozialmedizinische Stellungnahme des MDK vom 02.02.2021 mitgeteilt, dass die beantragte Maßnahme nunmehr befürwortet werde. Der MDK war in seiner Stellungnahme vom 02.02.2021, nachdem aufgrund Bitten des MDK weitere internistische Befundberichte betreffend die Antragstellerin zu 1. und ein dermatologischer Befundbericht vom 14.01.2021 betreffend die Antragstellerin zu 2. vorgelegt worden waren, zu der Einschätzung gekommen, dass die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfüllt seien. Sobald die notwendige Einverständniserklärung unterschrieben zurückgesandt worden sei, werde so die Antragsgegnerin im Schreiben vom 17.02.2021 der entsprechende Genehmigungsbescheid erteilt, was dann am 11.03.2021 erfolgt ist. Die Antragsgegnerin hat um Abgabe der verfahrensbeendenden Erklärung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerinnen gebeten.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen hat mit Schriftsatz vom 17.03.2021 das Verfahren für erledigt erklärt und um Kostenentscheidung gebeten.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 21.03.2021 unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 17.02.2021 darauf hingewiesen, dass es zur Klärung des Anspruchs der Antragstellerinnen des Eilverfahrens nicht bedurft habe; die Verlagerung der Sachprüfung in ein gerichtliches Eilverfahren sei mutwillig erfolgt.

II.

Gemäß [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kostenerstattung, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist vorliegend gemäß [Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 SGG](#) durch den Vorsitzenden als Berichterstatter des Verfahrens zu treffen. Das Verfahren hat sich zum Zeitpunkt der Erledigung im Stadium des vorbereitenden Verfahrens im Sinne des [Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) befunden (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ders./Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 155, Rdnr. 7).

1. Grundsätze der Kostenentscheidung

Die nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) zu treffende Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten für das Gerichtsverfahren zu erstatten haben, liegt, da der Gesetzgeber besondere Regelungen über den Inhalt der zu treffenden Entscheidung nicht erlassen hat, im sachgemäßen Ermessen des Gerichts. Die Vorschriften der [Â§§ 91 ff. Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) finden dabei jedenfalls keine unmittelbare Anwendung (vgl. Bundessozialgericht BSG -, Beschluss vom 24.05.1991, [7 RAR 2/91](#); Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ders., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 193, Rdnrn. 1a, 13d, der auf die Unterschiede im Kostenrecht der Verfahrensordnungen hinweist). Vielfach findet aber eine

Orientierung an den Grundgedanken der [Â§Â§ 91 ff. ZPO](#) statt (vgl. GroÃ, in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2020, Â§ 193, Rdnr. 20 â m.w.N.).

Weitgehend Einigkeit besteht darÃ¼ber, dass die Kostengrundscheidungen nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) bei Erledigung des Rechtsstreits (insbesondere durch Ãbereinstimmende ErledigungserklÃrung) entsprechend dem Rechtsgedanken des [Â§ 91a ZPO](#) nach billigem Ermessen unter BerÃcksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu erfolgen hat, wobei unter BerÃcksichtigung des Veranlassungsprinzips und der mutmaÃlichen Erfolgsaussicht (vgl. BSG, BeschlÃsse vom 16.05.2007, [B 7b AS 40/06 R](#), und vom 13.12.2016, [B 4 AS 14/15 R](#)) eine ErmessensabwÃgung vorzunehmen ist (vgl. GroÃ, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 23; Schmidt, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 13).

HÃngt die Entscheidung Ã¼ber den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens von der Beurteilung schwieriger und umstrittener Rechtsfragen ab und ist daher eine zweifelsfreie Beantwortung der Frage des mutmaÃlichen Verfahrensausgangs nicht mÃglich, kann sich das Gericht auf eine ÃberschlÃgige PrÃfung beschrÃnken und eine Kostenteilung aussprechen (vgl. BSG, Beschluss vom 08.12.1992, [11 RAr 39/91](#); Hauck, in: ders./Behrend, SGG, Stand 10/2020, Â§ 193, Rdnr. 73). Ebenso kann das Gericht eine Kostenteilung aussprechen, wenn zum Zeitpunkt der Erledigung der Streitstand in tatsÃchlicher Hinsicht noch vÃllig ungeklÃrt ist; eine weitere SachverhaltsaufklÃrung insofern alleine zum Zwecke der Kostenentscheidung wird als unzulÃssig betrachtet (vgl. Hauck, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 73 â m.w.N.; vgl. auch BSG, Beschluss vom 07.09.1998, [B 2 U 10/98 R](#), das keinen Anlass fÃ¼r weitere Ermittlungen nur zum Zwecke der Kostenentscheidung gesehen hat; einschrÃnkend Schmidt, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 13d, der nur eine Verpflichtung, nicht aber ein Recht des Gerichts zur weiteren SachverhaltsaufklÃrung verneint).

Teilweise scheint das BSG den mutmaÃlichen Verfahrensausgang, also die voraussichtlichen Erfolgsaussichten, mit dem âVerfahrenserfolgâ, also inwieweit ein KlÃger âdas ursprÃnglich mit seiner Klage verfolgte Zielâ im Ergebnis erreichtâ (BSG, Beschluss vom 03.05.2018, [B 8 SO 44/17 B](#)) hat, gleichzustellen, ohne die Frage zu klÃren, ob der tatsÃchliche Verfahrensausgang auch dem mutmaÃlichen Verfahrensausgang, wie er sich bei BerÃcksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ergibt, entspricht (so auch BSG, Beschluss vom 01.04.2010, [B 13 R 233/09 B](#); anders, d.h. mit einer PrÃfung der Erfolgsaussichten unabhÃngig vom Verfahrenserfolg: BSG, BeschlÃsse vom 07.09.1998, [B 2 U 10/98 R](#), und vom 13.12.2016, [B 4 AS 14/15 R](#); Bayer. LSG, Beschluss vom 17.05.2010, [L 9 B 197/07 AL](#)).

DarÃ¼ber hinaus hat das Gericht nach h.M. auch alle anderen UmstÃnde des Einzelfalls zu berÃcksichtigen und insbesondere die GrÃ¼nde fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe und fÃ¼r die Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu prÃfen (vgl. Schmidt, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 12b; GroÃ, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 22 â jeweils m.w.N.). Diese sonstigen Gesichtspunkte werden meist unter dem Begriff des Veranlassungs- bzw. Veranlasserprinzips zusammengefasst (vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, [B 7b AS 40/06 R](#); Schmidt, a.a.O., Â§ 193,

Rdnr. 12b; GroÃ, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 22). Unter diesem Gesichtspunkt kann eine BehÃ¶rde zur Ãbernahme der auÃgerichtlichen Kosten des Verfahrensgegners verpflichtet sein, obwohl die Anrufung des Gerichts ohne Aussicht auf Erfolg gewesen ist, weil die BehÃ¶rde beispielsweise durch eine unzutreffende BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides, durch eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung oder durch eine sonstige falsche Sachbehandlung Anlass fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe gegeben hat (vgl. BSG, Urteil vom 30.08.2001, [B 4 RA 87/00 R](#), und Beschluss vom 16.05.2007, [B 7b AS 40/06 R](#)). Umgekehrt kann der RechtsbehelfsfÃ¼hrer seine Kosten selbst zu tragen haben, obwohl er in der Hauptsache einen Erfolg erreicht hat oder obsiegt hÃ¤tte, wenn dies allein auf eine zwischenzeitlich eingetretene RechtsÃ¤nderung zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist (vgl. BSG, Beschluss vom 24.05.1991, [7 RA R 2/91](#)). Insoweit kann auch von Relevanz sein, ob ein RechtsbehelfsfÃ¼hrer unnÃ¶tige Kosten verursacht hat (vgl. Schmidt, a.a.O., Â§ 193, Rdnr. 12b â m.w.N) oder es mÃ¶glich und zumutbar gewesen wÃ¤re, ein Gerichtsverfahren zur Verwirklichung des Anspruchs zu vermeiden, also z.B. auf die frÃ¼hzeitige Einlegung eines an sich zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfs zu verzichten (vgl. Bundesverfassungsgericht â BVerfG -, Beschluss vom 01.10.2009, [1 BvR 1969/09](#); Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 24.03.2017, [VfGBbg 37/16](#); LSG Nordrhein-Westfalen, BeschlÃ¼sse vom 15.02.2008, [L 19 B 98/07 AS](#), und vom 14.04.2008, [L 7 B 311/07 AS](#)).Ã

Will sich ein Gericht im Rahmen der Kostengrundsatzentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) im Wesentlichen an dem Veranlassungsprinzip orientieren und geht dies zu Lasten eines in der Sache selbst erfolgreichen Beteiligten, der nach dem Erfolgsprinzip im Grundsatz einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten hÃ¤tte, muss das Gericht im Rahmen seiner ErmessensabwÃ¤gung auch den Veranlassungsbeitrag des anderen Beteiligten berÃ¼cksichtigen. Denn sonst wÃ¤rde der sich aus dem Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) und dem Rechtsstaatsprinzip aus [Art. 20 Abs. 3 GG](#) ergebende Grundsatz, dass fÃ¼r die Verfahrensbeteiligten eine vergleichbare Kostensituation geschaffen und das Risiko am Verfahrensausgang gleichmÃ¤Ãig verteilt werden soll (vgl. dazu BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 20.06.1973, [1 BvL 9/71](#), vom 25.07.1979, [2 BvR 878/74](#), und vom 03.12.1986, [1 BvR 872/82](#)), nicht ausreichend beachtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.10.2009, [1 BvR 1969/09](#)).

2. Umfang der zu treffenden Entscheidung

Infolge der in den Schreiben vom 16. und 17.03.2021 enthaltenen Ã¼bereinstimmenden ErledigungserklÃ¤rungen in der Hauptsache entfaltet das in der Vorinstanz ergangene Urteil keine Wirkung mehr. Die nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) zu treffende Kostenentscheidung betrifft deshalb die Kosten beider RechtszÃ¤ge (vgl. BSG, BeschlÃ¼sse vom 07.09.1998, [B 2 U 10/98 R](#), vom 01.04.2010, [B 13 R 233/09 R](#), und vom 03.05.2018, [B 8 SO 44/17 B](#)).Ã

Einer Entscheidung bedarf es nur Ã¼ber eine Erstattung der den Antragstellerinnen entstandenen notwendigen auÃgerichtlichen Kosten des Rechtsstreits, weil die Aufwendungen der Antragsgegnerin nach [Â§ 193 Abs. 4 SGG](#) nicht

erstattungsfähig sind.

3. Keine Erstattung außergerichtlicher Kosten der Antragstellerinnen

Bei Beachtung der oben (vgl. Ziff. 1.) aufgezeigten Maßgaben und bei Ausübung sachgerechten Ermessens hat die Antragsgegnerin den Antragstellerinnen keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Zwar würde das Erfolgsprinzip dafür sprechen, der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen aufzuerlegen; der Senat geht nämlich vorliegend davon aus, dass der mutmaßliche Verfahrensausgang, also die voraussichtlichen Erfolgsaussichten, mit dem tatsächlich erzielten Verfahrenserfolg der Antragstellerinnen übereinstimmen. Das Erfolgsprinzip hat aber aufgrund der besonderen Konstellation des vorliegenden Verfahrens vollständig hinter dem Veranlassungsprinzip zurückzutreten.

Den Antragstellerinnen wäre es möglich und zumutbar gewesen, das durchgeführte Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Verwirklichung ihres Anspruchs durch Verzicht auf die frühzeitige Einlegung eines an sich zulässigen Rechtsbehelfs zu vermeiden.

Bereits das SG hat in seiner Entscheidung vom 15.01.2021 zum Anordnungsgrund darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass die beantragte Maßnahme erst für den Juni 2021 geplant sei, gegen eine Dringlichkeit spreche und dass bis zur geplanten Aufnahme in viereinhalb Monaten die Entscheidung im Widerspruchsverfahren abgewartet werden könne. Dieser Feststellung ist vollumfänglich zuzustimmen. Dafür, dass sich ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe das Anliegen der Antragstellerinnen nicht in gleicher Weise im Widerspruchsverfahren zu ihren Gunsten erledigt hätte, spricht nichts. Auch dem zwischenzeitlich eingeholten Gutachten des MDK ist zu entnehmen, dass für eine abschließende Beurteilung des Begehrens der Antragstellerinnen die Einholung weiterer Befunde erforderlich war. Hätten die Antragstellerinnen somit nicht parallel zur Einlegung des Widerspruchs einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht begehrt, hätten sie ihr Ziel in gleicher Weise erreicht, wie dies während des Beschwerdeverfahrens erfolgt ist. Irgendein Ansatzpunkt, dass es den Antragstellerinnen nicht zumutbar gewesen wäre, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten, ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die beantragte Leistung erst für Juni 2021 geplant war, nicht ersichtlich.

Im Rahmen seiner Ermessenserwägungen kann der Senat keinen Veranlassungsbeitrag auf Seiten der Antragsgegnerin für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erkennen. Zwar hat die Antragsgegnerin mit ihrem ablehnenden Bescheid vom 03.11.2020 den Antragstellerinnen die Veranlassung gegeben, sich gegen die Ablehnung durch die Erhebung des Widerspruchs zur Wehr zu setzen. Eine Veranlassung, vor Erlass des Widerspruchsbescheides einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht in Anspruch zu nehmen, hat für die Antragstellerinnen aber nicht bestanden. Dazu gab es aus zeitlichen Gründen keinen Anlass. Bis zum Beginn der begehrten Mutter-Kind-Maßnahme waren zum Zeitpunkt des Antrags

auf einstweiligen Rechtsschutz noch über einfeinhalb Monate Zeit, sodass keine Dringlichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und somit keine Notwendigkeit einer entsprechenden Antragstellung bestanden haben. Im Rahmen der Ermessenserwägungen sieht der Senat daher keinen Grund, der Antragsgegnerin auch nur einen Teil der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen aufzuerlegen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 183, 177 SGG](#)).

Erstellt am: 14.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024